

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 10. Januar 2018 10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis				
Rubrik	Seite	Thema / Betreff		
".cc				
Öffentliche Bekanntmachung	1	Haushaltssatzung 2018		
Öffentliche Bekanntmachung	4	Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften		

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

vom 08. Januar 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	bnispl	

dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	149.874.600 EUR 149.862.800 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	140.901.300 EUR
	132.813.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.773.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.930.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	753.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.839.700 EUR

festgesetzt.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.629.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

250 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von Ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

- 2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- 4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
- 5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
- 6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
- 7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
- 8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
- 9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
 - Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. Januar 2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 205, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 08. Januar 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin, dass das Recht besteht, Widerspruch gegen die Datenweitergabe an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gem. § 42 Abs. 3 BMG, falls die anderen Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform gem. § 50 Abs. 3 i.V.m. Abs.
 5 BMG, sofern der Hauptwohnsitz hier nach dem 01.11.15 begründet wurde.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Meerbusch, den 29. Dezember 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage